

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 07. April 2010

Seite 207

Nr. 31

## Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen Vom 23. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen vom 05.10.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 553) in der Fassung der Berichtigung durch Ordnung vom 21. Mai 2007 (VBl Jg. 5, 2007 S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. **Inhaltsübersicht, § 11:** „Anmeldung und Abmeldung“ wird ersetzt durch „Struktur der Prüfung, Anmeldung, Abmeldung und Fristen“.
3. **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen.“
4. Nach **§ 1 Abs. 3** wird der neue **Abs. 4** eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 4 bis 6 wird entsprechend angepasst. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Zugang zum Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte vom 25. April 2006 in der Anlage 11 zu dieser Ordnung.“
5. **§ 1 Abs. 5 (neu):** „§ 66 Absatz 6“ wird ersetzt durch „§ 49 Absatz 10“
6. **§ 1 Abs. 6 (neu):** „Eignungsfeststellungen und“ wird gestrichen, „ein Jahr“ wird ersetzt durch „drei Jahre“.
7. **§ 1 Abs. 8** wird neu hinzugefügt:  
„Eine Einschreibung in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Eine Einschreibung bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.“
8. **§ 5 Abs. 4, Satz 3** wird gestrichen.
9. **§ 10 Abs. 1** wird ersetzt durch  
„Wer in den Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ eingeschrieben ist, ist für die entsprechende Bachelor-Prüfung zugelassen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, auf die gemäß Absatz 2 bei der Anmeldung zu Modulteilprüfungen hingewiesen wird.“
10. **§ 10 Abs. 2** wird ersetzt durch  
„Bei der Anmeldung zu Modul- und Modulteilprüfungen werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass sie sich nur anmelden dürfen, wenn sie nicht bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplomprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine andere erforderliche Zwischenprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studienprogramm endgültig nicht bestanden haben und sich nicht bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befinden.“
11. **§ 11** erhält folgende geänderte Überschrift:  
„Struktur der Prüfung, Anmeldung, Abmeldung und Fristen“.
12. **§ 11 Abs. 3 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Eine studienbegleitende Modulteilprüfung wird im Prüfungszeitraum während der Vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Vorlesungszeit in jedem Semester angeboten.“

13. **§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4** werden gestrichen.
14. **§ 11 Abs. 4** wird ersetzt durch:  
 „Zu jedem Erstversuch und zu jedem Wiederholungsversuch einer Modulteilprüfung muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form beim Prüfungsamt verbindlich anmelden. Eine Abmeldung ist bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich rechtzeitig über den Erfolg der Anmeldung bzw. Abmeldung, über Prüfungstermine, Prüfungsorte und vor jeder Prüfung nochmals über etwaige Änderungen von Prüfungstermin und Prüfungsort zu informieren und bei Unstimmigkeiten unverzüglich im Prüfungsamt vorzusprechen. Wer nicht erfolgreich angemeldet ist, kann nicht an der Prüfung teilnehmen.“
15. **§ 11 Abs. 5** wird an dieser Stelle gestrichen und ersetzt durch:  
 „Die Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer Modulteilprüfung muss spätestens im dritten Semester nach dem Semester erfolgen, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Regelstudienplan vorgesehen war. Für die Frist gilt § 7 Abs. 1 der Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“
16. **§ 11 Abs. 6** wird neu eingefügt:  
 „Die Anmeldung zu einem Wiederholungsversuch einer Modulteilprüfung muss nach einem Nichtbestehen zu dem Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Für die Frist gilt § 7 Abs. 1 der Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“
17. **§ 12:** Der gesamte bisherige Text wird § 12 Abs. 1, jedoch wird der letzte Satz ersetzt durch:  
 „Absatz 2 bleibt unberührt.“
18. **§ 12:** Als Abs. 2 wird der bisherige § 11 Abs. 5 eingefügt.:  
 „Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.“
19. **§ 16 Abs. 3 letzter Satz** wird ersetzt durch:  
 „Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsamt, über das die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.“
20. **§ 16 Abs. 5:** Nach Satz 1 wird eingefügt:  
 „Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem allgemein üblichen Dateiformat einzureichen.“
21. **§ 16 Abs. 5:** Im bisherigen zweiten Satz wird „zu versichern“ ersetzt durch „an Eides Statt zu versichern“.
22. **§ 17 Abs. 2:** Das Wort „studienbegleitende“ wird gestrichen.
23. **§ 17 Abs. 3** wird ersetzt durch  
 „Für jede Wiederholung einer Modulteilprüfung ist die in § 11 Absatz 6 genannte Frist einzuhalten.“
24. **§ 17 Abs. 6** wird ersetzt durch:  
 „Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen sowie bei Verlust des Prüfungsanspruches erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“
25. **§ 18 Abs. 1 Satz 1:** „vorherige“ wird ersetzt durch „unverzügliche“.
26. **§ 18 Abs. 2 Satz 2** wird ersetzt durch  
 „Die Anmeldung bleibt in diesem Fall bestehen und gilt dann für den nächsten angebotenen Prüfungstermin.“
27. **§ 18 Abs. 2 Satz 3:** „Prüfungsausschuss“ wird ersetzt durch „Prüfungsamt“.
28. In **§ 18 Abs. 5 Satz 2** wird das Wort „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
29. **§ 20 Abs. 3 und Abs. 4** werden gestrichen. Der bisherige **Abs. 5** wird als **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:  
 „Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder besteht gemäß § 11 Abs. 5 bzw. Abs. 6 kein Prüfungsanspruch mehr, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
30. **§ 22 Abs. 3** wird ersatzlos gestrichen.

31. **§ 23 Abs. 3** wird ersetzt durch:

„Zusätzlich zur Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung kann ein ECTS-Grad angegeben werden, der aus der Statistik der Gesamtnoten aller Absolventen des vorangegangenen Jahres bestimmt wird. Sofern keine ausreichend große Kohorte (in der Regel mindestens 50) in die Statistik einbezogen werden kann, können auch mehrere Absolventenjahrgänge einbezogen werden oder der ECTS-Grad kann entfallen. Die ECTS-Grade sind

- A für die besten 10% der Absolventen
- B für die nächstbesten 25%, die nicht unter A fallen,
- C für die nächstbesten 30%, die nicht unter A oder B fallen,
- D für die nächstbesten 25%, die nicht unter A, B oder C fallen,
- E für die übrigen Absolventen.“

32. **§ 23 Abs. 4 Satz 1**: „Durchschnitt“ wird ersetzt durch „mit den Credits gewichtete Durchschnitt“.

33. **§ 25 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

- Nach dem dritten Spiegelstrich wird „und Quellenachweis für das Information Package“ ersetzt durch „und Angabe der Regelstudienzeit“.
- Nach dem vierten Spiegelstrich wird „in Wortform, die zugeordneten ECTS-Grade“ gestrichen.
- Nach dem fünften Spiegelstrich wird „in Wortform“ gestrichen.
- Nach dem siebenten Spiegelstrich werden „in Wortform“ und „mit dem zugeordneten ECTS-Grad und“ gestrichen.
- Nach dem achten Spiegelstrich wird „in Wortform“ gestrichen und es wird „ggf.“ vor „zugeordneten ECTS-Grad“ eingefügt.
- Nach dem zehnten Spiegelstrich wird „in Wortform“ gestrichen.

34. **§ 25 Abs. 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zum deutschsprachigen Zeugnis wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.“

35. Der **Anhang** erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung:

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie wird rückwirkend auf alle eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik angewendet, die sich seit dem WS 2006/2007 an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben und das Studium noch nicht beendet haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 09.04.2008.

Duisburg und Essen, den 23. März 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

Anlage:

**Anhang:**

**Struktur des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik**

Die nachfolgende Tabelle enthält alle zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen mit den Angaben in folgenden Spalten:

- Kürzel: Kurzbezeichnung
- Sem.: Semester, in der die Teilnahme an der Veranstaltung nach Regelstudienplan stattfinden soll
- Prüf.: P = Prüfungsleistung (als Modulteilprüfung nach § 12),  
S = Studienleistung (nach § 15)  
I = Berufspraktische Tätigkeit (nach § 6)  
B = Bachelor-Arbeit (nach § 16)
- ECTS: mit der Prüfungs- oder Studienleistung zu erwerbende ECTS-Credits
- Name Name des Moduls oder der Lehrveranstaltung

Die Listen TWP\_B und NWP\_B der technischen bzw. nichttechnischen Wahlpflichtfächer können entsprechend dem aktuellen Angebot vom Prüfungsausschuss geändert und bekannt gegeben werden.

**Bachelor EIT**

Kürzel	Sem.	Prüf.	ECTS	Name
<b>b-gma</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen der Mathematik</b>
MAT1	1	P	8	Mathematik 1 (für Ingenieure)
MAT2	2	P	7	Mathematik 2 (für Ingenieure)
<b>b-gti</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen der technischen Informatik</b>
GTI	1	P	3	Grundlagen der technischen Informatik
GTIP	1	S	1	Grundlagen der technischen Informatik Praktikum
FPR	2	P	3	Fundamentals of Programming
<b>b-ge1</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>
GETE1	1	P	7	Grundlagen der Elektrotechnik E1
GETE2	2	P	7	Grundlagen der Elektrotechnik E2
<b>b-gmh</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen Materie und Halbleiter</b>
EW	1	P	4	Einführung in die Werkstoffe
EWP	2	S	1	Einführung in die Werkstoffe Praktikum
FKE	2	P	5	Festkörperelektronik
<b>b-gph</b>				Bachelor-Modul <b>Physikalische Grundlagen</b>
PHY1	1	P	4	Physik 1
PHY2	2	P	3	Physik 2
PHYPE	2	S	1	Physik Praktikum EIT
<b>b-gdy</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen dynamischer Systeme</b>
MATE3	3	P	6	Mathematik E3
TLS	3	P	4	Theorie linearer Systeme
<b>b-ge2</b>				Bachelor-Modul <b>Weitere Grundlagen der Elektrotechnik</b>
GETE3	3	P	3	Grundlagen der Elektrotechnik E3
GEET	3	P	3	Grundlagen der elektrischen Energietechnik
GETP1	3	S	1	Grundlagen der Elektrotechnik Praktikum Teil 1
GETP2	4	S	1	Grundlagen der Elektrotechnik Praktikum Teil 2
<b>b-mes</b>				Bachelor-Modul <b>Grundlagen der Messtechnik</b>
EMT	3	P	3	Einführung in die Messtechnik
EMTP	3	S	2	Einführung in die Messtechnik, Praktikum
<b>b-el1</b>				Bachelor-Modul <b>Elektronik 1</b>
EB	3	P	3	Elektronische Bauelemente
GES	4	P	3	Grundlagen elektronischer Schaltungen
<b>b-nrt</b>				Bachelor-Modul <b>Nachrichtentechnik</b>
SÜM	4	P	5	Signalübertragung und Modulation
MWRF	4	P	3	Microwave and RF Technology
<b>b-inf</b>				Bachelor-Modul <b>Informationstechnik und technische Informatik</b>
SWE	4	P	2	Grundlagen der Programmwurfstechnik
SWEP	4	S	2	Programmwurfstechnik und Programmierung Projektpraktikum
OSCN	4	P	3	Operating Systems and Computer Networks
STM	5	P	3	Struktur von Mikrorechnern
STMP	5	S	1	Struktur von Mikrorechnern, Praktikum

<b>b-aut</b>				<b>Bachelor-Modul Automatisierungs-/Regelungstechnik</b>
EAT	4	P	5	Einführung in die Automatisierungstechnik
EATP	5	S	1	Einführung in die Automatisierungstechnik, Praktikum
RTE	5	P	4	Regelungstechnik E
<b>b-eet</b>				<b>Bachelor-Modul Elektrische Energietechnik</b>
EVS	4	P	3	Elektrische Energieversorgungssysteme
EVSP	4	S	1	Elektrische Energieversorgungssysteme, Praktikum
EMA	5	P	3	Elektrische Maschinen und Antriebe
<b>b-el2</b>				<b>Bachelor-Modul Elektronik 2</b>
OE	5	P	3	Optoelektronik
OEP	5	S	2	Optoelektronik Praktikum
EHFP	5	S	2	Elektronik und Hochfrequenztechnik, Praktikum
<b>b-imk</b>				<b>Bachelor-Modul Ingenieurmathematik u. Kommunikationstechnik</b>
MKT	6	P	3	Mobilkommunikationstechnik
CMAT	6	P	1	Computergestützte Ingenieurmathematik
CMATP	6	S	4	Computergestützte Ingenieurmathematik, Projektseminar
<b>b-wpb</b>				<b>Bachelor-Modul Technischer Wahlpflichtbereich</b>
TWP1	5	P	3	Technisches Wahlpflichtfach aus der Liste TWP_B
TWP2	6	P	3	Technisches Wahlpflichtfach aus der Liste TWP_B
<b>b-ifp</b>				<b>Bachelor-Modul Industrie-Fachpraktikum</b>
IFP	*)	I	9	Industrie-Fachpraktikum
<b>b-prj</b>				<b>Bachelor-Modul Projekt</b>
PROJE	5	S	6	Projekt EIT
<b>b-nwp</b>				<b>Bachelor-Modul Nichttechnischer Wahlpflichtbereich</b>
NWP1	2*)	S	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach **)
NWP2	2*)	S	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach **)
NWP3	2*)	S	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach **)
NWP4	3*)	S	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach **)
NWP5	3*)	S	2	nichttechnisches Wahlpflichtfach **)
<b>b-ba</b>				<b>Bachelor-Modul Bachelor-Arbeit</b>
BA	6	B	15	Bachelor-Arbeit (einschließlich Kolloquium)
Summe			180	

\*) beliebig auf die Semester verteilbar

\*\*) Im Modul b-nwp insgesamt 10 ECTS-Credits gemäß den Vorgaben in der Liste NWP\_B